Der Leasingnehmer (LN) hat das Leasingobjekt (LO) und den Lieferanten selbst ausgewählt und die Verträge selbst verhandelt. Die Leasinggeberin (LG) haftet daher weder für Pflichten des Lieferanten oder der Wartungsfirma, noch für bestimmte Eigenschaften, Eignungen oder Sachschäden aus Produktfehlern des LO noch für Schäden aus dessen Besitz, Betrieb oder Gebrauch. Die LG haftet auch nicht für den Eintritt eines vom LN beabsichtigten steuerlichen Effektes. Werden gegen den LG als Eigentümer von Dritten Ansprüche im Zusammenhang mit dem LO geltend gemacht, so wird der LN den LG schad- und klaglos halten. Die Verpflichtung des LN zur Zahlung des Leasingentgeltes besteht unbeschadet der Geltendmachung o. a. Ansprüche.

1. Übergabe und Übernahme des LO, Gewährleistung, Haftung

1.1 Der LN hat die Aufgabe, rechtzeitig die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für ordnungsgemäße Montage, Inbetriebnahme und Betrieb auf seine Kosten und Gefahr zu schaffen und ist zur unverzüglichen Übernahme am vereinbarten Ort und zur bedungenen Zeit verpflichtet. Die LG kann vom Leasingvertrag (LV) zurücktreten, falls der Lieferant das LO trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder unvollständig liefert. In diesem Fall ist der LN verpflichtet, der LG sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag und aufgrund des Rücktrittes entstandene Kosten zzgl. einem angemessenen Aufwandsersatz und etwaige Zwischenfinanzierungskosten zu vergüten.

1.2 Sollte der Lieferant vor Abschluss ordnungsgemäßer Lieferung insolvent werden bzw. nicht mehr in der Lage sein, das LO vollständig zu liefern, so kann der LN keine Schadenersatzansprüche gegenüber der LG geltend machen. Die LG ist diesfalls berechtigt, vom LV zurückzutreten und dem LN sämtliche ihm in Zusammenhang mit gegenständlichem Leasingverhältnis aufgelaufenen Kosten, insbesondere eine eventuell geleistete Kaufpreisanzahlung samt angemessenem Aufwandersatz, Zwischenfinanzierungskosten etc. in Rechnung zu stellen. Selbiges gilt sinngemäß, falls der LV aus welchen Gründen auch immer nicht zustande kommt.

1.3 Bei Übergabe wird ein Protokoll errichtet. Der LN übernimmt das LO im Auftrag des LG und begründet durch stellvertretende Übernahme Eigentum für den LG, wobei der LN das LO in weiterer Folge für den LG innehat. Ist der LN auch Lieferant des LO (sale & lease back), erfolgt die Übergabe des LO mit Kaufvertragsabschluss (der LG obliegt diesfalls keinerlei Gewährleistung etc.)

1.4 Verweigert der LN aus welchen Gründen auch immer die Übernahme des LO, so werden der Bestand dieses Vertrages sowie die Verpflichtungen hieraus grundsätzlich nicht berührt. Der LN darf vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nur dann zurücktreten, wenn der LG ein Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag hat, vom LN zum Rücktritt aufgefordert wurde und das Rücktrittsrecht gegenüber dem Lieferanten ausübt. Der Rücktritt des LN ist rechtsunwirksam, wenn der LG keine Rücktrittsmöglichkeit aus dem Kaufvertragsverhältnis hat oder sich der Rücktritt vom Kaufvertrag als rechtsunwirksam erweist. Tritt der LG oder der LN vom Vertrag zurück, so hat der LN der LG im Umfang des Punktes 5.1. letzter Absatz Ersatz zu leisten.

1.5 Im Falle der gänzlichen Untauglichkeit des LO , daraus resultierender Wandlung und unter der weiteren Voraussetzung einer vom LG geleisteten (An)Zahlung des Kaufpreises, ist der LN verpflichtet - für den Fall der Nichteinbringlichmachung der (An)Zahlung beim Verkäufer - diesen Betrag der LG unter gleichzeitiger Auflösung des gegenständlichen Vertrages zu refundieren. Mängel am LO müssen der LG und dem Lieferanten sofort schriftlich mitgeteilt werden. Nachteile, die aus der Unterlassung oder Unvollständigkeit der Mängelprüfung entstehen, sowie eventuelle Verzugsfolgen trägt der LN. Der LN ist verpflichtet, alle Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche im Interesse der LG unverzüglich auf seine Kosten zu verfolgen und der LG hierüber Mitteilung zu machen. Die LG wird sämtliche diesbezügliche Ansprüche auf Wunsch an den LN abtreten. Die LG kann diese Ansprüche aber auch im eigenen Namen als Eigentümer des LO, jedoch auf Kosten und Gefahr des LN geltend machen. Bei Abtretung von Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüchen an den LN haftet der LG nicht für deren Einbringlichkeit. Der LN verzichtet darauf, derartige Ansprüche gegen den LG geltend zu machen. Zahlungen aus dem Titel Preisminderung/Schadenersatz sind vom Zahlungspflichtigen an den LG zu leisten; Ansprüche auf Wandlung, Vergleiche etc. sind nur im Einvernehmen mit der LG geltend zu machen/zu schließen. Eine vom LG getätigte Anzahlung an den Lieferanten ist vom LN zuzüglich Kosten zu refundieren. Der LN hält den LG von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz schad- und klaglos.

2. Leasingentgelt

2.1 Das Leasingentgelt stellt die Abgeltung für eine betriebsgewöhnliche Nutzung des LO dar.

2.2 Das vereinbarte Leasingentgelt basiert auf den zum Zeitpunkt der Antragstellung der LG bekannten Anschaffungskosten des LO, zuzüglich allfälliger Kosten für Nebenleistungen wie z. B. Fracht, Montage, Kreditgebühr, etc. sowie allfälliger anfallender Zwischenfinanzierungskosten. Der LN wird zugunsten der LG einen Bankeinzugsauftrag unterfertigen.
Für Zahlungen, welche der LG vor dem der Übergabe folgenden Monatsersten leistet wird er dem LN Zinsen in Höhe des Finanzierungskostensatzes berechnen (angepasst gemäß Ziffer 2.3., wobei als Anpassungszeitpunkt der Tag der ersten Auszahlung herangezogen wird), Zwischenfinanzierungskosten werden bis zur Rückerstattung der Vorsteuer vom Bruttobetrag berechnet. Diese Beträge werden zusammen mit dem ersten Leasingentgelt vorgeschrieben und sind prompt zur Zahlung fällig (= Zwischenfinanzierungskosten).
Ändern sich die Anschaffungs- bzw. Nebenkosten für das LO, so ist der LG berechtigt, das Leasingentgelt und die Eigenleistungen des LN im Verhältnis der Änderung anzupassen. Durch eine allenfalls abweichende Fälligkeit des ersten Leasingentgeltes bleibt die Kündigungsverzichtsdauer unberührt. Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie der Verwaltungspraxis für öffentliche Abgaben erstellt. Sollten sich Änderungen der Vertragsgrundlage ergeben, die auf die Leasingentgeltkalkulation Einfluss haben oder sollten neue Abgaben eingeführt werden, ist der LG berechtigt das Leasingentgelt entsprechend anzupassen. Sollte es durch den überwiegenden Einsatz des LO im Ausland zu einer zusätzlichen Kosten- oder Steuerbelastung der LG kommen, so ist dieser berechtigt, diese an den LN weiter zu verrechnen. Weiters ist der LG zu einer Anpassung berechtigt, wenn ihn Kosten und Abgaben auf Grund seiner Funktion als Eigentümer und/oder Financier des LO treffen (z.B. Änderungen der Bestimmungen über das Haftkapital), wenn sich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getätigte Bonitätseinstufung des LN unter Zugrundelegung banken- bzw. branchenüblicher Beurteilungskriterien verschlechtert, und/oder wenn ein Refinanzier auf Basis geänderter Refinanzierungs- oder Geldmarktbedingungen und/oder vertraglicher Vereinbarungen die Refinanzierungskondition entsprechend anpasst.

2.3 Es wird die Wertbeständigkeit des Leasingentgeltes vereinbart. Die Wertanpassung erfolgt, sofern die Übergabe 3 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt, erstmals bei Übergabe und sodann im Abstand von 3 Monaten nach Übergabe. Stichtag für die Wertanpassung ist der jeweilige Laufzeitbeginn (ist der auf die Übergabe folgende Monatserste). Für die Berechnung der Zinsanpassung wird der 20 Tage vor dem Stichtag gültige Tageswert herangezogen. Wird für diesen Tag kein Wert ausgewiesen (Sonn- oder Feiertag), gilt der Wert des nächsten Bankwerktages.
Die Anpassung erfolgt hinsichtlich des Zinsbestandteiles der Leasingentgelte. Der dem Leasingentgelt zugrunde gelegter Finanzierungskostensatz wird entsprechend der Änderung der Zinsbasis (Tageswert) gegenüber der Basis lt. Leasingvertrag angepasst. Eine Veränderung des Leasingentgeltes bis EUR 2,00 exkl. USt. wird bei der Anpassung nicht berücksichtigt. Der sich bei der Veränderung ergebende Sollzinssatz wird kaufmännisch auf ein Zehntelprozent aufgerundet. Der bei der Anpassung herangezogene Tageswert bildet die neue Basis für künftige Anpassungen.

Ist der Prozentsatz der Zinsbasis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses negativ, wird als Zinsbasis ein Wert von 0 % vereinbart. Fällt der Prozentsatz der Zinsbasis unter 0 %, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0 % herangezogen. Solange der Wert der Zinsbasis negativ ist, gibt es keine Wertanpassungen.

2.4 Als Maßstab für die Berechnung der Wertanpassung dient die im LV angeführte Zinsbasis (Euribor - Tageswert), welche durch anerkannte Informationssysteme wie Reuters, Telerate oder Österreichische Nationalbank veröffentlicht wird.

2.5 Wird der entsprechende EURIBOR-Wert nicht mehr veröffentlicht oder sich die Berechnungsweise nach Art oder Umfang ändern, so ist als Grundlage für die Berechnung der Anpassung jene Rendite für kurzfristige Gelder (EURIBOR) heranzuziehen, die von jener Stelle veröffentlicht wird, die die ursprüngliche Berechnungsweise fortsetzt. Ist eine solche Stelle nicht vorhanden, so ist als Maßstab der Berechnung eine von einer anderen offiziellen Stelle oder von einer namhaften österreichischen Bank vorgenommene Berechnung heranzuziehen bzw. eine Kennzahl heranzuziehen, die der ursprünglichen Berechnung am ehesten entspricht.

2.6 Die LG wird für eine vorzeitige Vertragsauflösung, einen Schuldeintritt/-beitritt, für Teilab bzw. -zugänge, eine Verlängerung der Kündigungsverzichtsdauer und für die Übernahme des LV durch Dritte einmalig EUR 250,- exkl. USt dem LN verrechnen, etwaige anfallende Gebühren trägt der LN.

2.7 Der LN ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen der LG aufzurechnen.

3. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist der LG berechtigt, für sämtliche ihm zustehenden Zahlungen aus diesem Vertrag, jeweils ab Fälligkeit, Zinsen gem. § 456 UGB iHv 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, sowie eine Betreibungskostenpauschale gem. § 458 UGB iHv EUR 40,00 je Betreibung zu verlangen. Für Betreibungskosten, die diesen Betrag übersteigen, ist § 1333 Abs 2 ABGB anzuwenden. Eingehende Zahlungen werden vom LG ungeachtet jeglicher Zahlungswidmung zuerst für Kosten, Aufwands- und Spesenersatz, dann zur Abdeckung der Verzugszinsen und zuletzt auf Rechnung des jeweils ältesten aushaftenden Leasingentgeltes verwendet. Die LG behält sich vor, Zahlungen auch anders zu widmen, insbesondere auf Forderungen aus der mit dem LN bestehenden sonstigen Geschäftsbeziehung. Der LN ist verpflichtet der LG alle durch die Verfolgung seiner Ansprüche entstehenden Kosten zu ersetzen, insbesondere Inkasso-, Interventions- und Exszindierungskosten, Kosten für Sachverständigengutachten etc.

4. Gebrauch, Instandhaltung und Wiederherstellung

4.1 Der LN verpflichtet sich, das LO auf seine Kosten pfleglich, auch in Hinblick auf die Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Betriebsfähigkeit und –kapazität fach- und sachgerecht zu erhalten, vor vorzeitiger Entwertung zu bewahren und dafür zu sorgen, dass alle für den Betrieb und die Nutzung des LO notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Sämtliche Veränderungen am LO, insbesondere wertmindernde An-, Ein-, Um- und Zubauten sowie Verbindung mit anderen Gegenständen, sind dem LN ohne schriftliche Zustimmung der LG untersagt. Sämtliche An- und Einbauten gehen mit ihrer Anbringung in das Eigentum der LG über oder sind über dessen Wunsch unter Herstellung des ursprünglichen Zustandes zu entfernen. Bei ordentlicher Vertragsbeendigung kann der LN die An- und Einbauten auf seine Kosten unter Herstellung des ursprünglichen Zustandes entfernen. Er hat Sorge zu tragen und haftet dafür, dass das LO nicht durch Verbindung mit anderen Gegenständen ein unselbständiger Bestandteil wird. Ebenso darf der Standort des LO nach erfolgter Übergabe ohne schriftliche Zustimmung der LG nicht geändert werden.

4.2 Der LN hat dafür zu sorgen, dass das LO mittels sichtbarer Plakette als Eigentum der LG identifiziert werden kann, insbesondere hat er bei der Inventarisierung darauf zu achten. Der LN hat sämtliche anlässlich der Übernahme des LO vom Lieferanten ausgefolgte, das LO betreffende Urkunden, Dokumente, Zertifikate, Dokumentationen und Anleitungen sorgfältig zu verwalten, aufzubewahren und bei Rückstellung des LO an den LG vollumfänglich zu übergeben. Der LN darf das LO ohne Zustimmung der LG weder Dritten zum Gebrauch überlassen noch vermieten und muss es weiters von Zugriffen Dritter freihalten. Für den Fall einer Vermietung tritt der LN schon jetzt sämtliche ihm gegen den Mieter zustehenden Forderungen an den LG ab und berechtigt ihn, für den Fall seines Zahlungsverzuges die Zession offen zu legen. Der LN wird die Zession in der gesetzlich erforderlichen Form in seinen Büchern anmerken und den LG hierüber informieren. Die LG nimmt die Zession an. Der LN hat der LG Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Unterganges, der relevanten Beschädigung, der Mangelhaftigkeit, des Verlustes oder Diebstahles etc. des LO ist der LN zur unverzüglichen Mitteilung an den LG verpflichtet. Die LG ist verpflichtet, den LN im bedungenen Gebrauch nicht zu stören. Er oder seine Beauftragten sind jedoch berechtigt, das LO während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu besichtigen. Bei Gefahr im Verzug ist der Zutritt bei jeder Tages- und Nachtzeit zugänglich zu machen.

4.3 Eingeschränkte oder unmögliche Verwendbarkeit des LO durch Beschädigung, rechtliche, technische oder wirtschaftliche Unbrauchbarkeit (auch bei Zufall oder höherer Gewalt) berührt den Vertrag nicht. Insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Leasingentgeltes bleibt aufrecht.

4.4 Wenn Gefahr besteht, dass das LO missbräuchlich verwendet oder in Exekution gezogen oder Auflösung des LV aus einem der in Punkt 5. angeführten Gründen angedroht wird, ist der LG berechtigt, dem LN das LO sofort zu entziehen oder durch Dritte entziehen zu lassen. Für diese Fälle verzichtet der LN gegenüber Handlungen der LG zur Erlangung der Gewahrsame des LO auf den Einwand der Besitzstörung. Die Pflichten aus dem Vertrag bleiben hiervon unberührt.

5. Auflösung des Leasingvertrages

5.1 Die LG kann den LV durch schriftliche Erklärung insbesondere dann fristlos mit sofortiger Wirkung auflösen,

a) wenn der LN die Übernahme des LO verweigert;
b) wenn der LN gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt;
c) wenn der LN unrichtige Angaben über seine Lohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemacht hat;
d) wenn gegen den LN Exekution geführt, ein Insolvenzverfahren (Konkurs-, Sanierungs-,

oder Schuldenregulierungsverfahren) eingeleitet oder die Einleitung mangels Kostendeckung abgelehnt wird;

e) wenn der LN mit einer Leistung aus dem LV ganz oder teilweise in Verzug gerät und trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist seine Verpflichtungen nicht erfüllt;

f) bei Untergang, Diebstahl und Verlust des LO;

g) wenn der LN seine Geschäftstätigkeit einstellt, seinen Wohnsitz bzw. Firmensitz ins Ausland verlegt, verstirbt bzw. sonst handlungs- oder geschäftsunfähig wird;

h) wenn sich das Haftungspotenzial des LN ändert (z.B. durch Wechsel der Rechtsform, Wegfall bzw. Reduzierung des Sicherheitspotentials etc.);

i) wenn der LN bzw. eine andere Gesellschaft aus seinem Konzernbereich gem. § 15 AktG seine Zahlungsverpflichtungen oder sonstige Verpflichtungen aus anderen, mit der LG oder einer anderen Gesellschaft des Erste Group Bank AG-Konzerns oder einer Sparkasse der Sparkassengruppe abgeschlossenen Verträgen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht erfüllt bzw. einer oder mehrere der vorgenannten Verträge, aus Gründen die der Vermieter nicht zu vertreten hat, aufgelöst wird.

j) wenn der LN trotz Aufforderung durch den LG und Gewährung einer angemessenen Frist aktuelle Unterlagen (jedenfalls nicht älter als 3 Monate) zu seinen Lohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht übermittelt.

Wird der LV aus einem der genannten Gründe aufgelöst, ist der LG berechtigt, alle noch ausstehenden Leasingentgelte bis zum Ablauf der Kündigungsverzichtsdauer, zuzüglich eines allenfalls kalkulierten Restwertes, abgezinst mit der jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Zinsbasis lt. Vertrag als pauschalierter Schadenersatz sofort fällig zu stellen. Zu diesem Abrechnungsbetrag sind noch die Kosten, Gebühren und Steuern aus der Vertragsauflösung, für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Verwahrung und Verwertung samt allen Nebenkosten, sowie allfällige Rückstände und Verzugszinsen hinzuzurechnen.

5.2 Eine frühere (einvernehmliche bzw. aufgrund von maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen erfolgende) Auflösung ist grundsätzlich möglich; diese kann, ebenso wie ihr Inhalt nur gesondert, ausdrücklich und schriftlich vereinbart bzw. festgelegt werden.

6. Folgen der Beendigung des Leasingvertrages

6.1 Bei Beendigung des LV ist der LN verpflichtet, das LO unverzüglich, in einem ordnungsgemäßem und technisch einwandfreiem Zustand, auf seine Kosten und Gefahr mit sämtlichen bezughabenden Unterlagen (gegebenenfalls auch Schlüssel etc.) an einen vom LG zu bestimmenden Ort innerhalb Österreichs zurückzustellen. Andernfalls kann der LG unbeschadet sonstiger Rechte verlangen, dass der LN der LG einen allfälligen, in diesem Vertrag angeführten Restwert des LO (falls kein Restwert angeführt, ein zuletzt gültiges, monatliches Leasingentgelt) umgehend ersetzt.

6.2 Kommt der LN weder der Rückstellungsverpflichtung noch der Bezahlung nach, kann der LG die Rückführung des LO sowie die Ersatzbeschaffung der Papiere und gegebenenfalls Schlüssel auf Kosten und Gefahr des LN selbst auch ohne Verständigung vornehmen bzw. vornehmen lassen. Bis zur Rückstellung des LO steht der LG für jeden angefangenen Monat eine Entschädigung in Höhe eines Leasingentgeltes zu. Sonstige Rechte der LG bleiben unberührt.

6.3 Nach erfolgter Rückstellung wird der LG das LO nach Möglichkeit verkaufen. Ein allfälliger Verwertungsmindererlös (Differenz zwischen Restwert bzw. einem zuletzt gültigen Leasingentgelt und einem allfälligen Verwertungserlös exkl. USt. und unter Einrechnung aller Verwertungskosten) ist der LG vom LN zu ersetzen.

7. Kautionen, Mietvorauszahlungen = Sonderentgeltvorauszahlungen

7.1 Eine vom LN geleistete Kaution dient zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche des LG aus gegenständlichem Leasingvertrag. Diese Kaution ist bei Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Sie wird entweder für die Vertragsdauer feststehend oder abnehmend vereinbart. Eine feststehende Kaution ist in die Endabrechnung aufzunehmen. Eine abnehmende Kaution wird dem LN monatlich für die vereinbarte Vertragsdauer bzw. für die Grundleasingdauer aliquot gutgeschrieben und bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch Kündigung oder Vertragsauflösung wird der nicht verbrauchte Teil in die Endabrechnung aufgenommen. Bei Vertragsende wird die Kaution zurückerstattet bzw. mit offenen Forderungen verrechnet.

7.2 Eine Mietvorauszahlung/Sonderentgeltvorauszahlung ist ein einmaliges, zusätzlich zu den vereinbarten Leasingentgelten zu zahlendes Leasingentgelt und ist bei Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Löst der LG den gegenständlichen Vertrag aus Gründen des Punktes 5.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf, so verfallen die geleisteten Mietvorauszahlungen/Sonderentgeltvorauszahlungen zugunsten des LG für jene Zeitspanne, zu deren Endzeitpunkt der LN diesen Vertrag hätte ordnungsgemäß aufkündigen können.

7.3 Kaution und Mietvorauszahlung/Sonderentgeltvorauszahlung bleiben während der Vertragsdauer unverzinst, die Berücksichtigung erfolgt durch Kürzung der Kalkulationsbasis. Kaution und/oder Mietvorauszahlung/Sonderentgeltvorauszahlung werden vom LN zugunsten des LG in dem beim LG erliegenden Ausmaß zur Sicherung sämtlicher dem LG gegenüber dem LN aus diesem LV zustehenden Ansprüche verpfändet. Der LG nimmt diese Verpfändung ausdrücklich an.

8. Versicherungen

Der LN hat das LO für die Dauer des LV gegen die Gefahren des Untergangs, des Diebstahls, des Verlustes und der Beschädigung zu versichern.

9. Zusätzlich für KFZ

9.1 Das Fahrzeug steht im Eigentum der LG, wird jedoch auf den Namen des LN als Halter des Fahrzeuges zugelassen. Die polizeiliche und behördliche Anmeldung und Zulassung des LO sowie die Abmeldung bei Beendigung des LV hat der LN auf seine Kosten durchzuführen. Die sichere und ordnungsgemäße Verwahrung der Fahrzeugpapiere (Zulassungsschein/Einzelgenehmigung/CoC-Papier) im Original obliegt dem Leasingnehmer. Auf Verlangen der LG hat der LN die bei ihm verbliebenen Fahrzeugpapiere umgehend an die LG zurückzugeben. Der LN trägt die Kosten für einen aufgrund seines Verschuldens erforderlichen Nachdruck der Fahrzeugpapiere. Die in den Anschaffungskosten enthaltene Normverbrauchsabgabe ist in den verrechneten Leasingentgelten enthalten. Eine eventuelle Änderung der Normverbrauchsabgabe wird dem LN weiterverrechnet. Die LG stellt dem LN keinerlei Ersatzfahrzeuge zur Verfügung. Der LN verpflichtet sich, das Fahrzeug sachgerecht zu erhalten und auf seine Kosten die vorgesehenen Pflege- und Servicetermine in einer Fachwerkstätte wahrzunehmen sowie die zeitgerechte Begutachtung gemäß § 57a KFG durchzuführen und deren Kosten zu tragen.

9.2 Der LN verpflichtet sich, das Fahrzeug lediglich an Personen mit entsprechendem Führerschein zur Benützung zu überlassen und hat dafür zu sorgen, dass die Benützung durch Personen ohne Führerschein oder alkoholisierte oder sonst fahruntaugliche oder verkehrsunzuverlässige Personen ausgeschlossen ist. Eine über die vereinbarte betriebsgewöhnliche Nutzung hinausgehende Nutzung bedarf besonderer Vereinbarung, insbesondere bei einer Verwendung als ziehendes Fahrzeug, zu Fahrschul- oder Sportzwecken oder zu gewerblichen Zwecken. Pro Schadensabwicklung wird der LG EUR 25,- exkl. USt als pauschalen Ersatz seines Personal- und Sachaufwands dem LN verrechnen. Der LN darf mit dem KFZ nur in europäischen Ländern fahren, für die gem. den Allgemeinen Bedingungen für die KFZ-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht.

10. Schlussbestimmungen

Der LN ist verpflichtet, über Verlangen der LG bis längstens 6 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die Jahresabschlüsse vorzulegen. Sollte als Grundlage gegenständlichen Vertrages die Besicherung durch eine Garantieerklärung eines Dritten vereinbart sein, verpflichtet sich der LN, auch dafür Sorge zu tragen, dass die Jahresabschlüsse bzw. Vermögensaufstellungen des Garanten jährlich der LG übermittelt werden. Kommt der LN trotz wiederholtem Verlangen seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nach, zieht dies automatisch ein Downgrading (= eine Herabstufung der Bonität des LN) nach sich, woraus eine höhere Mindesteigenkapitalanforderung der LG (BWG) resultiert. Diesfalls ist der LG berechtigt, den Finanzierungskostensatz gem. 2.3. entsprechend zu erhöhen. Der LN ist verpflichtet, der LG relevante Auskünfte über eine etwaige Veränderung seiner wirtschaftlichen Situation (zB Wechsel der Rechtsform, etc.) zu erteilen und Bucheinsicht zu gewähren.

Alle Gebühren und Abgaben, die aus dem Abschluss dieses Vertrages entstehen (insbesondere die Rechtsgeschäftsgebühr) und die durch den Betrieb und die Nutzung des LO anfallen, trägt der LN. Sollte der LG solche Gebühren oder Abgaben bezahlen, so wird sie ihm der LN unverzüglich ersetzen. Die LG ist berechtigt, einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst an Dritte zu übertragen. Sollte die Vorschreibung von Leasingentgeltanpassungen, Verzugszinsen oder Mahnspesen unterbleiben, so geschieht dies aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. Geringfügigkeit) und stellt keinen Änderungs- oder Anspruchsverzicht dar.

Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien durch eine andere gültige und zweckmäßige Bestimmung zu ersetzen sein, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht. Dasselbe gilt für eine ergänzungsbedürftige Lücke dieses Vertrages. Alle Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Der LN und der (die) Mitleasingnehmer haften für sämtliche Verpflichtungen aus dem LV zur ungeteilten Hand. Der (die) Mitleasingnehmer erklären sich unwiderruflich damit einverstanden, dass Erklärungen der LG mit Rechtswirksamkeit auch für den (die) Mitleasingnehmer ausschließlich an den LN zugestellt werden können, es sei denn, dieser Vertrag stellt für den (die) Mitleasingnehmer ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 Abs.1 Z 2 KSchG dar.

Mitteilungen der LG an den LN und den (die) Mitleasingnehmer und Zustellungen von Schriftstücken an den LN und den (die) Mitleasingnehmer erfolgen stets an die zuletzt vom LN bzw. den Mitleasingnehmern bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse. Der LN und der (die) Mitleasingnehmer haben der LG eine Änderung seiner (ihrer) (E-Mail-) Adresse schriftlich zeitgerecht mitzuteilen. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt österreichisches Recht. Zuständig ist das sachlich zuständige kommende Gericht am Sitz der LG.